

An die

Damen und Herren

- Mitglieder des Großen Vorstandes
- Mitglieder des DEHOGA-Präsidiums

*nachrichtlich an die Damen und Herren
(Haupt-)Geschäftsführer der Mitgliedsverbände
im DEHOGA Bundesverband*

Deutscher Hotel- und
Gaststättenverband e.V.
(DEHOGA Bundesverband)
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Fon 030/72 62 52-0
Fax 030/72 62 52-42
info@dehoga.de
www.dehoga.de

Unser Zeichen Har/Re
Datum 06. Februar 2019

RUNDSCHREIBEN NR. 02/2019

Topf Secret Anfragen – Argumente im Klageverfahren vor den Verwaltungsgerichten

Sehr geehrte Damen und Herren,

da in Sachen „Topf Secret“ mittlerweile betroffene Betriebe die behördliche Information bekommen, dass die zuständigen Behörden beabsichtigen, angefragte Kontrollberichte an die Antragsteller herausgegeben, stellt sich für diese Betriebe die Frage, ob gegen die Herausgabe der Kontrollberichte gerichtlich vorgegangen werden sollte. Für den Fall, dass ein betroffener Mitgliedsbetrieb sich in dieser Situation an die DEHOGA-Landesverbände wendet, übersenden wir Ihnen in der **Anlage** Argumente gegen eine Herausgabe von Informationen nach dem Verbraucherinformationsgesetz durch die Behörde, die in einem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht und dort insbesondere auch im einstweiligen Rechtsschutz verwendet werden können.

Wichtig: Das Argumentationspapier (Es handelt sich bei dem Dokument nicht um ein Rechtsgutachten!) gibt die Auffassung des DEHOGA Bundesverbandes wieder. Die Rechtsprechung ist uneinheitlich. Einige Gerichte sind den genannten Argumenten in VIG-Verfahren auch nicht gefolgt. Jedes Verfahren ist nach seinem eigenen Sachverhalt zu beurteilen. Das Erfordernis eines unmittelbaren Produktbezugs für die Anwendbarkeit des VIG wurde beispielsweise vom VGH München (Beschluss vom 06.07.2015, 20 ZB 14.978) verneint, während das Verwaltungsgericht Berlin in seiner Entscheidung vom 17.03.2014, 14 L 410.13 zu erkennen gegeben hat, dass es eine Verlautbarung von Informationen ohne unmittelbaren Produktbezug für unzulässig hält. Das Gericht musste diese Frage in dem Fall allerdings nicht entscheiden.

Zu den Erfolgsaussichten eines gerichtlichen Verfahrens können wir derzeit keine Wertung abgeben.

Es wird in jedem Fall empfohlen, sich als betroffener Unternehmer in dem Fall eines VIG-Verfahrens qualifizierten rechtlichen Beistand zu suchen.

Mit freundlichen Grüßen



Ingrid Hartges
Hauptgeschäftsführerin



Christian Reuter
Referent für Lebensmittelrecht
und allgemeines Wirtschaftsrecht

Anlage